

Präventionskonzept des Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes (WRIV) zur Erkennung und Vermeidung sexualisierter Gewalt.

§ 1 Definition Sexualisierter Gewalt

Beim Begriff Sexualisierter Gewalt unterscheidet man zwischen einer engen und einer weiten Definition:

1. Sexualisierte Gewalt im engeren Sinne

Als Sexualisierte Gewalt im engeren Sinne werden Handlungen wie Nötigung oder Vergewaltigung verstanden. Es handelt sich um erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch (§177, Abs. 1) definiert sind.

2. Sexualisierte Gewalt im weiteren Sinne

Als Sexualisierte Gewalt im weiteren Sinne werden alle Formen sexueller Belästigungen definiert. Hierunter werden sexualisierende Übergriffe durch Worte, Bilder, Gesten und sonstigen Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt verstanden. Dazu zählen sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen, Formen des Exhibitionismus und Voyeurismus, das Zeigen pornografischer Abbildungen oder unerwünschte Berührungen intimer Körperbereiche.

§ 2 Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen bilden die Bausteine dieses Präventionskonzepts:

1. Sensibilisierung von Präsidium und Mitarbeitern
2. Einbindung des Themas in die Trainer Aus- und Fortbildung
3. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
4. Verpflichtende Abgabe der Ehrenerklärung durch Trainer und Betreuer
5. Verankerung in der Satzung und Detailierung im Präventionskonzept
6. Verhaltensregeln im Umgang/vgl. Ehrenkodex
7. Etablierung eines Ansprechpartners

§ 3 Sensibilisierung von Mitgliedern des Präsidiums und Mitarbeitern

Den Mitgliedern des Präsidiums sowie den ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitern werden praxisorientiert die fachlichen Hintergründe und praktische Handlungsempfehlungen vermittelt, um in Fragen des Kinderschutzes und der Prävention „Sexualisierter Gewalt“ in unserem Verband kompetent zu agieren und reagieren.

§ 4 Einbindung in die Aus- und Fortbildung der Trainer

Den Trainern werden praxisorientiert die fachlichen Hintergründe und praktische Handlungsempfehlungen vermittelt, um in Fragen des Kinderschutzes und der Prävention „Sexualisierter Gewalt“ in unserem Verband kompetent zu agieren und reagieren.

Den Trainern wird das korrekte Verhalten in den verschiedenen Situationen vermittelt sowie Anleitung und Rat für die alltäglichen Situationen im Trainings- und Wettkampfbetrieb an die Hand gegeben.

§ 5 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 1. Januar 2012 wurde der Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII neu gefasst. Darin wird neben anderen Themen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Auch der WRIV muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII treffen.

Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer sowie Betreuer legen in den vom Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) geförderten Sportarten ein erweitertes Führungszeugnis vor, um die vom LSV aufgestellten notwendigen Bedingungen für eine Leistungssportförderung zu erfüllen.

§ 6 Verpflichtende Abgabe der Ehrenerklärung durch Trainer und Betreuer

Der DOSB und die dsj haben gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen eine einen Ehrenkodex entwickelt, der verschiedene Präventionsbereiche abdeckt und dabei insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärkt. Der WRIV macht sich diese Vorlage zu eigen.

Der Ehrenkodex wird von allen im Sport Tätigen, egal ob ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich, unterzeichnet. Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bekunden mit dem Ehrenkodex, dass man sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzt. Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, ethische Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einzuhalten. Neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch erklären die Unterschreibenden, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu achten.

§ 7 Aufstellung von Verhaltensregeln im Umgang mit Sportlerinnen und Sportler

Um vor allem den Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, Verhaltenssicherheit zu geben, ist es sinnvoll,

einen gemeinsamen Verhaltensleitfaden aufzustellen. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Regelungen umfassen mindestens:

- Duschsituationen von Sportlerinnen und Sportlern,
- Betreten der Umkleiden,
- Durchführung von auswärtigen Trainingslagern mit und ohne Übernachtung,
- Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportlern außerhalb des Trainings,
- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern,
- Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern,
- Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportler- innen und Sportlern etc.).

§ 8 Etablierung eines Ansprechpartners

Um die Prävention sexualisierter Gewalt angemessen in den Strukturen des Vereins zu verankern, ist die Benennung von Beauftragten mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport ratsam. Diese arbeiten im Auftrag des Vereins auf der Basis der Beschlüsse des Vereinsvorstandes. Sie stimmen ihre Arbeit mit dem Vereinsvorstand ab.

Zu den **Aufgaben der Ansprechpartner** gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner/-innen für die Vereinsmitglieder (für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Trainer/-innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/ -bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Sie kümmern sich um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen (evtl. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung eines Verhaltensleitfadens.
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung.

Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) als Beauftragte zu benennen. Es ist insbesondere bei Verdachtsmomenten und den dann notwendigen Schritten zur Intervention im Verein hilfreich, wenn diese nicht allein, sondern zu zweit bewältigt werden.

Dieses Präventionskonzept wurde vom Präsidium des WRIV in seiner Sitzung vom 27. Januar 2019 in Kraft gesetzt.